

Kann Gewalt legitim sein?

von Klaus Schlichte

Monopolisierungsprozesse gestern und heute

Alles scheint gegen die Legitimität der Gewalt¹ zu sprechen: Erleidet ein Mensch sie, ist das kein flüchtiges Erlebnis, sondern es begleitet ihn ein Leben lang. Die Erfahrung der Gewalt formt kollektive negative Erinnerungen und Erzählungen. Sie wird nicht leicht vergessen, und so hat die Gewalt vor allem delegitimierende Effekte. Noch die von anderen erlittene Gewalt erschreckt und empört Beobachterinnen, weshalb es so unglaublich scheint, dass dieses Phänomen Legitimität und Geltungsglauben erzeugen soll.

Und doch ist eben dies der Tenor sozialwissenschaftlicher Lehrmeinungen: Der Staat als zentrale politische Organisation der Moderne beruhe auf dem Monopol des legitimen Gewaltgebrauchs. Das wirft die Frage auf, wie eine solche legitime Gewaltordnung jemals entstehen konnte. Vor dem Hintergrund der Kriege und Interventionen der Gegenwart steht zudem zur Debatte, ob die europäische Erfahrung, die den Hintergrund aller Staatstheorien bildet, noch geeignet ist, die heutigen Dynamiken der Gewaltlegitimität zu erfassen: Ist die Monopolisierung der Gewalt noch möglich?

Die europäische Standardvorstellung des Staates und ihre Genese

Die europäische Geschichte ist der große Erfahrungsraum, der die maßgeblichen Theorien der Gewalt prägt. Ausgangspunkt fast aller Bemühungen, die Rolle organisierter Gewalt zu begreifen, ist dabei der „Endpunkt“, nämlich der moderne Anstaltsstaat und seine legitim gewordene Monopolisierung der Ausübung physischer Gewalt. Alle Staatstheorien, über die wir verfügen, sind rekonstruierende Ansätze, die einen Gegenwartszustand genealogisch erklären.

Von Karl Marx über Max Weber, Otto Hintze, Norbert Elias, Michel Foucault, Charles Tilly, Hannah Arendt bis hin zu Pierre Bourdieu lassen sich eine Reihe von Kontinuitäten in den Argumentationen erkennen, wie die Genealogie des Staates und die Legitimierung dieser Gewaltordnung zu erklären sei. Gemäß diesen Herrschaftssoziologien sind es im Wesentlichen drei Momente, die den Prozess der Verstaatlichung der Gewalt ausmachen: a) die gewaltsame Monopolisierung der

Gewalt, b) die Vergesellschaftung des Staates und c) die Verallgemeinerung des Staates als symbolische Form.

a) Die gewaltsame Monopolisierung der Gewalt: Mit diesem Prozess ist die Enteignung der feudalen, und das heißt hier vor allem personalen politischen Verbände der kleinen Fürsten durch die entstehenden Königreiche gemeint, die notdürftig unter dem Stichwort „Absolutismus“ rubriziert werden. Der entscheidende Vorgang ist die Entstehung einer „subjektlosen Gewalt“, wie Heide Gerstenberger es genannt hat,² nämlich die Entstehung einer depersonalisierten staatlichen Herrschaft, eines Apparats, der zunehmend ohne Ansehen der Person in den gesellschaftlichen Raum eindringt und den Gewaltgebrauch durch seine Disziplinarmaschine zurückdrängt. Das geschieht zunächst, um konkurrierende Macht im „Monopolmechanismus“ zu entwaffnen,³ dann aber auch im Interesse einer Bevölkerungspolitik, die sich in der Konkurrenz zwischen Staaten auf die Entfaltung militärischer Macht konzentriert. „Alle Staatsverfassung ist ursprünglich Kriegsverfassung“ heißt dies in der Sprache von Otto Hintze oder, in Charles Tillys Worten: „wars make states, and states make war“.⁴

b) Die Vergesellschaftung des Staates: Bei Pierre Bourdieu liegt der Ursprung des Gesetzes in der Gewalt, die keiner Rechtfertigung bedarf; für Hannah Arendt ist jeder politische Verband im Ursprung ein Verbrechen.⁵ Das Gesetz des Staates bleibt so lange Willkür, bis eine zweite Bewegung einsetzt, die Elias die „Veröffentlichung des Gewaltmonopols“ nennt, die sich aber auch als Vergesellschaftung des Staates beschreiben lässt. Dabei geht es um den Vorgang, in dem die absolutistischen „Fürstenstaaten“ sozial geöffnet werden, und zwar zunächst gegenüber den bürgerlichen Schichten, ihren Karriereaspirationen und ihrem Statusbegehren. Dieser Prozess drückt sich in den bürgerlichen Revolutionen aus, und er wiederholt sich mit der Arbeiterbewegung im 19. und 20. Jahrhundert: Wiederum wird der Staat vergesellschaftet, diesmal entsteht der Staat des organisierten Kapitalismus.

c) Die Verallgemeinerung des Staates als symbolische Form: Beide Phasen der Vergesellschaftung des Staates, die bürgerliche wie die proletarische, haben einen Preis, der in der kritischen Soziologie Pierre Bourdieus prominent diskutiert wird. Der Vergesellschaftung des Staates entspricht nämlich auch eine Verstaatlichung der Gesellschaft. Der „Staat“, als Begriff eigentlich ein unsinniges Abstraktum, wird zur symbolischen Form, zu einem strukturierenden Prinzip des Denkens. Nach und nach wird jedes einzelne Leben so eng mit den Regularien, Ordnungen und Einrichtungen des Staates verschränkt, dass dieser Gewaltordnung durch die Verschränkungen Legitimität zuwächst. „Der Staat“ bemächtigt sich der Gemüter, er wird zu einer selbstverständlichen Vorstellung, zu einem „Teil der Landschaft“.⁶

Die europäische Antwort auf die Frage, ob Gewalt legitim sein kann, lautet deshalb: Ja, Gewalt kann legitim sein, und zwar dann, wenn uniformierte, im demokratisch kontrollierten Auftrag Handelnde sie ausüben. In allen westlichen Demokratien

wurzelt die Legitimität der Gewalt in einer solchen Vorstellung: Nicht nur die Staatsräson, sondern auch die Norm der Volkssouveränität und die Legitimität der Verfahren, mit Max Weber gesprochen eine legal-rationale Herrschaft, legitimieren den Einsatz der Gewalt unter bestimmten Bedingungen, die ihrerseits verfahrensmäßigen Prüfungen und rechtlicher Kontrolle unterliegen. Da der Staat zur symbolischen Form geworden ist, wird auch sein Gewalthandeln in diesen rechtlichen Bindungen legitim. Damit kommen die Dynamiken der Legitimierung und Delegitimierung physischer Gewalt allerdings nicht zum Stillstand. Auch in modernen Gesellschaften bleibt der Gebrauch der Gewalt durch den Staat politisierbar.

Gleichwohl wird die gewaltsame Geschichte der Staatlichkeit heute überwiegend ausgeblendet. Die Geschichte von Staaten erzählt man in der Regel entweder gemäß einer Art „nationaler Teleologie“, so als sei der Staat als politische Organisation eine Art natürliche Ordnung der ihm vorgängigen Nation. In Wahrheit, so hat es die historisch aufgeklärte Soziologie seit Ferdinand Tönnies, Max Weber, Eugene Weber und Benedict Anderson herausgearbeitet, ist es eher umgekehrt: Der Staat als politische Ordnung produziert das nationale Paradigma.

Die Geschichte des Staates kann aber auch negiert werden, indem sie in eine liberale Fortschrittserzählung eingebettet wird. Demnach wäre der Staat das Resultat einer Übereinkunft. In einer naiven Übersetzung des vernunftrechtlichen Kontraktualismus wird die Verfassung nicht als Produkt sozialer Konflikte aufgefasst, sondern sie bildet vielmehr die rationale Voraussetzung des Staates als politische Ordnung. Dieser normative Grund des Staates ist aber nicht sein historischer.

So wird heute die Demokratie als Aufhebung der Gewalt gedacht. Nicht die Demokratien, sondern die Nicht-Demokratien gelten als Urheber der Gewalt zwischen Staaten, und auch im Innern dieser Nicht-Demokratien führt man fortdauernde Gewalt auf den Mangel an demokratischen Institutionen zurück. Staatlichkeit ist dieser Position zufolge nur dann ein Problem, wenn sie nicht demokratisch ist. In der Idee des „democratic peace“ hat sich diese Vorstellung der Befriedung der Welt durch die Demokratie zu einem Kernpunkt der liberalen Auffassung von Politik überhaupt verdichtet. Die gewaltgeprägte Genese des Staates kommt in dieser Betrachtung nicht mehr vor, zumal die Gewaltapparate mit dem Rückzug der Uniformen in die Kasernen und mit den modernen Formen des „policing“ aus dem Straßenbild in Europa fast verschwunden sind.

Gleichwohl ist die erfahrene Gewalt präsent, denn die kriegerische Geschichte des Staates hat sich in Europa ebenso wie anderswo sowohl in die Gewaltapparate als auch in die Handlungsdispositionen der politischen Akteure eingeschrieben. Die Armeen des Staates sind Traditionen verpflichtet und verkörpern „Nationen“, also Kollektive, die als Subjekte eines Narrativs erlittener oder abgewehrter Gewalt dargestellt werden.⁷ Nicht nur Althergebrachtes, Subjektivierungen, Gehälter oder

rationale Argumentationen bilden den Zement der staatlichen Gewaltapparate, sondern auch die erinnerte und erzählte Fassung ihrer kriegerischen Geschichte.

Die erfahrene Gewalt trägt zugleich immer zur Legitimierung von Gewaltbereitschaft sowie im Kriegsfall auch von ausgeübter Gewalt bei. Die „Lehren aus der Geschichte“ rechtfertigen eine neue Gewaltbereitschaft zur Verteidigung des Verbandes oder der mit seiner Geschichte assoziierten Werte. Historisch wandeln sich die Narrative, aber einige Grundfiguren erweisen sich als beständig: Die Überlegenheit der eigenen Zivilisation gegenüber „Barbaren“, ein zivilisatorischer Auftrag und eine Verpflichtung gegenüber den von Barbaren bedrohten Unschuldigen sind Topoi, die vom Kolonialismus bis in unsere Gegenwart hinein das Gewalthandeln auch von Demokratien begründen sollen.

Für die Gegner oder Opfer staatlicher Gewalt gilt freilich das Gleiche: Auch hier wirkt die „Erinnerung an politische Schicksalsgemeinschaft“ identitätsbildend.⁸ Die Erfahrung der Gewalt formt die Grenzen zwischen Gruppen, und sie führt zum Ressentiment gegenüber dem durch sein Handeln delegitimierten Gegner. Die Unterscheidung zwischen Binnen- und Außenmoral, die Entwicklung von Stereotypen gehen in die Erzählungen jener ein, die Gewalt ausgesetzt sind. Diese erzählte Erfahrung legitimiert die Gegengewalt als Revolution, als Aufstand, als Verteidigungskrieg. Gewalt wird legitim, sie wird als „richtig“, als angemessen, als berechtigt empfunden und so auch diskursiv dargestellt.

Man kann die Geschichte staatlicher Herrschaft und kriegerischer Gewalt in Europa, aber wohl auch einen großen Teil der Gewaltsoziologie internationaler Politik, als Geschichte dieser Legitimierungen und Delegitimierungen von Gewalt erzählen. Ganz offensichtlich reichen diese Mechanismen weit über den europäischen Raum hinaus.

Jenseits der europäischen Erfahrung

Prozesse außerhalb Europas zu verstehen fällt uns schwer, weil sie von den Erfahrungen abweichen, die in unseren Theorien eingelagert sind. Außerdem gibt es bis heute keine historische Soziologie des Staates und der Gewalt außerhalb Europas, die diese Entwicklungen begreiflicher machen würde. Die historische Soziologie der politischen Gewalt ist deshalb immer noch hypothetisch, denn sie geht von einem recht kleinen, nicht repräsentativen Sample aus, den Erfahrungen Europas und Nordamerikas. Dennoch lassen sich über die Rolle der Gewalt bei der Formierung von Staaten außerhalb Europas einige allgemeine Beobachtungen formulieren:

Die außereuropäische Welt kennzeichnet eine ungleich höhere Internationalisierung ihrer Gewaltgeschichte. Dies lässt sich an wenigstens drei historischen Merkmalen aufzeigen: Erstens wirkt die Erfahrung des Kolonialismus,

einer mit Gewaltmitteln aufrechterhaltenen Fremdherrschaft, bis in die Gegenwart nach. Die koloniale Vergangenheit ist in den Debatten über das Engagement Großbritanniens oder Frankreichs in Afrika und im Nahen Osten ganz lebendig.

Die Kontinente sind deshalb zweitens schon seit langem über eine gemeinsame Gewaltgeschichte miteinander verbunden. Das betrifft nicht nur die Gewalt der kolonialen Unterwerfung, auch später wurden in den ehemaligen Kolonien materielle und menschliche Ressourcen, etwa für den Ersten und Zweiten Weltkrieg, mobilisiert. Die Dekolonisationsbewegung als großer Konflikt mit Europa hat diese gemeinsame Gewaltgeschichte ebenfalls geformt. Ihre Versprechen und Vorhaben des Aufbruchs und der Emanzipation bilden bis heute einen Resonanzboden der Politik in Ägypten, in Indien, Vietnam oder in Zimbabwe.

Drittens erleben weite Teile der Welt außerhalb Europas in jüngerer Zeit Zustände, die von politischer Instabilität bis hin zu langjährigen Kriegen reichen. Keiner dieser Fälle blieb von auswärtiger Einflussnahme verschont, die etwa in Gestalt von Unterstützungsleistungen während des Ost-West-Konflikts, militärischer Zusammenarbeit beziehungsweise multilateralen Interventionen oder durch Unterstützungsleistungen an einzelne Konfliktparteien erfolgte.

Für westliche Betrachter sind die Formen und das Ausmaß politischer Gewalt in anderen Weltregionen oft irritierend, weil sie ihre eigene Gewaltgeschichte als fern empfinden und die Rolle der Gewalt in der Geschichte der Staaten Europas schon nicht mehr vorkommt. Die herrschaftssoziologische Forschung hat ihre Aufgabe noch kaum in Angriff genommen, diese Prozesse in ihrem Eigenrecht zu analysieren, ohne die historischen und aktuellen Wirkungszusammenhänge zwischen der Gewalt dort und der Legitimierung der intervenierenden Gewalt hier zu vergessen.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Verläufe sind aber auch Gemeinsamkeiten erkennbar. So ist die jedenfalls formal zu beobachtende globale Institutionalisierung staatlicher Gewaltapparate, etwa von Polizei und Militär, ein bemerkenswertes Phänomen. Ähnlichkeiten liegen in ihren Symboliken, ihren Technologien und auch darin, dass in ihnen der Habitus des Kriegers offenbar auch in den nachkolonialen Staaten auf Dauer gestellt ist. Die Legitimierung dieser Gewaltapparate bezieht sich überall auf der Welt auf das Gleiche: auf einen Diskurs über „Sicherheit“ und „Bedrohung“, der „Schutz“ und „Verteidigung“ fordert. Die globalisierte Erfahrung kollektiver Gewalt hat offenbar doch eine gewisse Isomorphie hervorgebracht, eine globale militärische Kultur, die ähnliche oder identische Legitimitätsansprüche aus der eigenen Geschichte oder der anderer Kontexte generiert.

Es gibt weitere europäische Reminiszenzen. Einige Gewaltkonflikte erinnern an die Ausscheidungskämpfe zwischen politischen Verbänden, wie sie im Europa der

Frühen Neuzeit bis weit ins 20. Jahrhundert ausgetragen wurden. Kongo/Zaire und Afghanistan gemahnen etwa an die Kriegsfigurationen des Dreißigjährigen Krieges, der durch soziale Umbrüche, widerstreitende Herrschaftsansprüche und die Konkurrenz benachbarter Staaten seine langanhaltende Dynamik erhielt.

Dass die Differenzen zugleich erheblich sind, muss nochmals betont werden. Die Konstellationen sozialer Großgruppen sind andere, die Symboliken erscheinen uns oft fremd, die Gewaltpraktiken entsprechen nicht unserem idealisierten Bild vom geordneten Krieg, und der Grad der Internationalisierung scheint beispiellos. Der Hauptunterschied zwischen den Prozessen der europäischen Gewaltmonopolisierung gestern und den außereuropäischen von heute besteht aber darin, dass keine Vergesellschaftung des Staates mehr erfolgt. Der Prozess der Monopolisierung der Gewalt ist außerhalb der Kernzonen bürgerlich-kapitalistischer Vergesellschaftung offenbar noch in vollem Gange. Weil dies in der verstaatlichten Welt als Skandal erscheint, hat sich über die Kolonialzeit hinaus die Praxis der Intervention entwickelt, die der Dialektik von Gewalt und Legitimität jedoch auch nicht enthoben ist. Hinzu kommen Partikularinteressen, die sich auf die Möglichkeiten politischer Einflussnahme und die ökonomischen Chancen beziehen, die andauernde und neu entstehende Konflikte für Außenstehende bereithalten.

Interventionen und ihre Effekte

In der Zeit von 1945 bis in unsere Gegenwart lassen sich militärische Interventionen in innerstaatliche Konflikte grob in drei Typen unterscheiden. Die Geschichte beginnt mit einem langen Zeitraum, in dem der Ost-West-Konflikt teils dynamisierende, teils disziplinierende Wirkung entfaltete. In den meisten innerstaatlichen Kriegen zwischen 1945 und 1990 kam es zu einer einseitigen Intervention durch eine Groß- oder Regionalmacht, die starke Eskalationen bewirkte. Die *Interventionen des Systemkonflikts* zwischen den USA mit ihren Bündnispartnern und der Sowjetunion samt Bruderstaaten erfolgten dabei zeitgleich mit Aktivitäten bestimmter Regionalmächte wie Israel, China oder Südafrika, deren politische Interessen sich nicht auf Zugehörigkeiten zu einer der beiden Seiten reduzieren lassen.

Aber nicht alle Kriege in dieser Zeit erlebten internationale Interventionen. Der Krieg in Uganda (1981–1985) endete so, wie wir es heute nicht mehr oft beobachten können: mit einer militärischen Entscheidung ohne Intervention. Es ist im Nachhinein erstaunlich zu sehen, in wie vielen Fällen Kriege ohne Intervention zu Ende gingen. Dass die „internationale Gemeinschaft“ abwartete und den Sieger nachträglich legitimierte, war zwar kein Normalfall, aber geschah doch häufig.

Auch schon in den Jahrzehnten des Ost-West-Konflikts gab es einen Typ der Intervention, den wir auch heute noch gelegentlich beobachten können: die *postimperiale Intervention*. Schon in der Zeit des Kalten Krieges fand eine große

Zahl von Interventionen statt, die nicht einfach auf ideologische Differenzen oder Mächt konkurrenz zurückzuführen sind, sondern postimperiale Motive hatten. Dazu gehören die zahlreichen Einmischungen Frankreichs in Afrika, die Interventionen der USA in der Karibik und auch einige Aktionen der Sowjetunion. Immer liegt ein spezifischer Habitus vor, der aus älteren Interaktionsmustern erwachsen ist. Das Imperium ist in den Köpfen noch vorhanden, die alten Landkarten sind ins Gedächtnis eingeschrieben. Der Ausdruck „la FrancAfrique“ kennzeichnet das wohl am ehesten. Auch die Interventionen Russlands in Georgien, Moldawien und der Ukraine folgen diesem Muster. Während die Legitimität dieser Interventionen umstritten ist, steht außer Frage, dass diese vor allem der Legitimität der Intervenierenden in den betroffenen Regionen schaden.

In unserer Gegenwart überwiegt ein anderer Typus: die *internationalisierte Intervention*, ein komplexeres und indirekteres Phänomen. Seine zwei wesentlichen Merkmale sind Multilateralisierung und Delegation. Der Aufstieg dieses Interventionstypus begann etwa 1992. Im Unterschied zu anderen Interventionen steht in diesbezüglichen Debatten die Frage der völkerrechtlichen Legitimierung im Vordergrund. Ob wir es deshalb aber schon mit einem Prozess der Verrechtlichung internationaler Politik zu tun haben, so dass eine Legitimierung der Gewalt analog zu den Legitimierungsnarrativen in demokratischen Staaten zu beobachten wäre, mag man mit guten Gründen bezweifeln.

Herrschaftssoziologisch eindeutiger ist der Befund, dass aus dieser jüngsten Form der Intervention direkte Figurationen internationalisierter Herrschaft hervorgegangen sind. Bosnien, Kosovo, Ost-Timor, Somalia, die Demokratische Republik Kongo, Südsudan, Mosambik, Haiti - all diese Fälle sind gleichsam Labore für neue Formen des Regierens, die mit dem Ausdruck „global governance“ noch ganz unzureichend erfasst sind.

Gewalt entsteht innerhalb dieser Interventionen durch das affektive und wertrationale Handeln in der moralisch aufgeladenen Öffentlichkeit, das sich wiederum in zweckrationales Handeln auf Regierungsebene übersetzt, weil die hohe moralische Politisierung des Konflikts Reaktionen der staatlichen Repräsentanten erzwingt, die sich mit institutionellen Interessen der Gewaltapparate verbinden.

Das Ergebnis dieser Interventionen ist jedenfalls kein Ende der Gewalt. Den Legitimierungseffekten stehen hier ebenfalls Delegitimierungen gegenüber, die durch das Delegieren militärischer Gewalt sogar noch potenziert werden. Die Vorgänge in Syrien, dem Irak, Libyen und Afghanistan machen das hinreichend deutlich. Aber schon die Interventionen in Jugoslawien zeigen, dass die Legitimität der „internationalen Gemeinschaft“ nicht zuletzt von einer Reihe von Regierungen bestritten wurde. Die Normen der völkerrechtlichen Ordnung sind seither mehrfach von großen Staaten und Bündnissen verletzt worden. Während auf dieser Ebene gegenwärtig wenig auf eine Verrechtlichung und einen Wandel der symbolischen

Ordnung hinweist, sind auch die Effekte in den kriegsbetroffenen Gesellschaften ausgesprochen unterschiedlich. Selbst in Staaten mit EU-Beitrittsoption wie Serbien schätzt die Bevölkerungsmehrheit noch heute die kriegsbeendende Intervention als illegitim ein.

Das Problem der Gewaltlegitimierung stellt sich aber für alle Beteiligten: Wie bei jeder auf Herrschaft zielenden Organisation hängt auch der Erfolg bewaffneter Gruppen in den Kriegen der Gegenwart wesentlich davon ab, ob ihre Ziele, ihre Handlungen und ihre Strukturen als rechtmäßig wahrgenommen werden. Nur dann können sie die Machtform der Gewalt in politische Herrschaft überführen. Nicht-staatliche bewaffnete Gruppen unterscheiden sich in dieser Hinsicht von etablierten Staatsapparaten vor allem darin, dass letztere ihre Macht bereits als Herrschaft – wenigstens prekär – institutionalisieren konnten. Dieser schwierige Übergang von situativer Macht zu gefestigter Herrschaft steht Rebellengruppen noch bevor, und viele scheitern an dieser Aufgabe.

Bewaffnete Gruppen müssen dabei die gleiche Herausforderung bewältigen wie die politischen Machthaber in der europäischen Geschichte: Politische Gewalt muss legitimiert werden, doch die Ausübung von Gewalt produziert zugleich delegitimierende Erzählungen. Alle heutigen Kriegakteure stehen vor diesem Dilemma.⁹ Ihre Gewalt gefährdet ihre Legitimität, aber sie sind für ihren politischen Erfolg auf Legitimität in drei Arenen angewiesen. Erstens handelt es sich um die eigene Gefolgschaft, also um Mitglieder und Anhänger der häufig lose strukturierten Verbände selbst. Zweitens streben bewaffnete Gruppen in den meisten Fällen nach Anerkennung durch die zivile Bevölkerung. Und drittens versuchen bewaffnete Gruppen in der internationalen Sphäre als legitime politische Akteure anerkannt zu werden.

Ost-Timor, Kosovo, Abchasien, DR Kongo, Haiti, Afghanistan, Irak, Syrien, Ukraine – die Liste der Schauplätze, auf denen die Monopolisierung der Gewalt trotz enormer militärischer und politischer Anstrengungen bis heute prekär geblieben ist, ist lang. Selbst dort, wo der Elias'sche Monopolmechanismus ebenso wie in der europäischen Geschichte funktioniert hat oder wo die Interventen einer Partei zum Sieg verhalfen, fehlt noch immer das zweite Moment – die Vergesellschaftung des Staates. Die „Zivilgesellschaft“ der NGO ist kein Ersatz für ein mächtiges Bürgertum, das den noch gewaltgeprägten Herrschaftsapparat dem Patrimonialismus der Sieger entzieht und politische Herrschaft in legal-rationale Strukturen überführt. Stattdessen entstehen Oligarchien, die ihre politische Macht ökonomisch nutzen und umgekehrt. Ihre Position sichern sie zur Not repressiv ab, so dass sie Legitimität mit personaler Loyalität und zweckrationalem Kalkül substituieren. Ohne die Vergesellschaftung des Staates aber kann dieser auch nicht zur bestimmenden symbolischen Form werden, die ‚Verstaatlichung‘ der Gemüter bleibt folglich aus.

Mitgeschleppte Konflikte, Erzählungen vergangener Gewaltkonflikte und neu

entstehende Ungleichheiten machen erneute politische Gewalt wahrscheinlich, auch wenn diese im religiösen oder ethnischen Gewand daherkommt. Immer finden sich in den Reihen der neuen Herausforderer ehemalige Militärs, die einst im Inland oder Ausland zur Sicherung der Ordnung als Gewaltexperten ausgebildet wurden. Wenigstens zum Teil erklärt sich dieser Zyklus durch den habituell gewordenen Rückgriff auf militärische Gewalt als Handlungsoption. Das gilt für Rebellen wie für Herrschaftsapparate, aber auch für die Öffentlichkeiten und Regierungsapparate, die sich als Teil der „internationalen Gemeinschaft“ sehen. Die anhaltende Beliebtheit der Gewaltstrategie erklärt sich jedoch eher durch die Beständigkeit von Haltungen und das Eigeninteresse der Apparate als durch nachhaltige pragmatische Erfolge. Auch die national legitim gewordene Gewalt hat das Problem der Gewalt international nicht gelöst.

Fußnoten

1Dieser Text geht auf einen Vortrag zurück, den der Autor unter dem Titel „Kann Gewalt legitim werden? Über den Zusammenhang von Gewaltausübung und Staatsbildung gestern und heute“ als Plenumsvortrag auf dem 37. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie am 7. Oktober 2014 in Trier gehalten hat. Teile der Argumentation finden sich auch in: Klaus Schlichte, Macht und legitime Herrschaft bewaffneter Gruppen, in: Holger Zapf / Samuel Salzborn (Hrsg.), Krieg und Frieden. Kulturelle Deutungsmuster, Frankfurt am Main 2015, S. 209-236.

2Heide Gerstenberger, Subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster 1990.

3Norbert Elias, Der Prozess der Zivilisation, 2 Bde., Frankfurt am Main 1988.

4Otto Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: Ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1962, S. 52-82, hier S. 52; und Charles Tilly (Hrsg.), War Making and State Making as Organized Crime, in: Peter B. Evans / Dietrich Rueschemeyer / Theda Skocpol, Bringing the State Back In, Cambridge 1985, S. 169-187, hier S. 172.

5Pierre Bourdieu, Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft, Frankfurt am Main 2001, S. 119; Hannah Arendt, On Revolution, New York 1963, S. 11.

6Joel Migdal, State in Society. Studying How States and Societies Transform and Constitute Each Other, Cambridge, MA, 2001.

7Vgl. Jens Warburg, Das Militär und seine Subjekte. Zur Soziologie des Krieges, Bielefeld 2008.

8Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1985, S. 528.

9Vgl. Klaus Schlichte, In the Shadow of Violence. The Politics of Armed Groups, Frankfurt am Main 2009.

